

Finanzielle Aspekte von drittmittelfinanzierten Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen

Veranstaltung im Rahmen des internen Weiterbildungsprogramms
der Universität Siegen im September 2015

Referent: Martin Gerhards
Abteilung 1.2 Wirtschaftliche Projekte

Finanzielle Aspekte von drittmittelfinanzierten Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen

Veranstaltung im Rahmen des internen Weiterbildungsprogramms
der Universität Siegen im September 2015

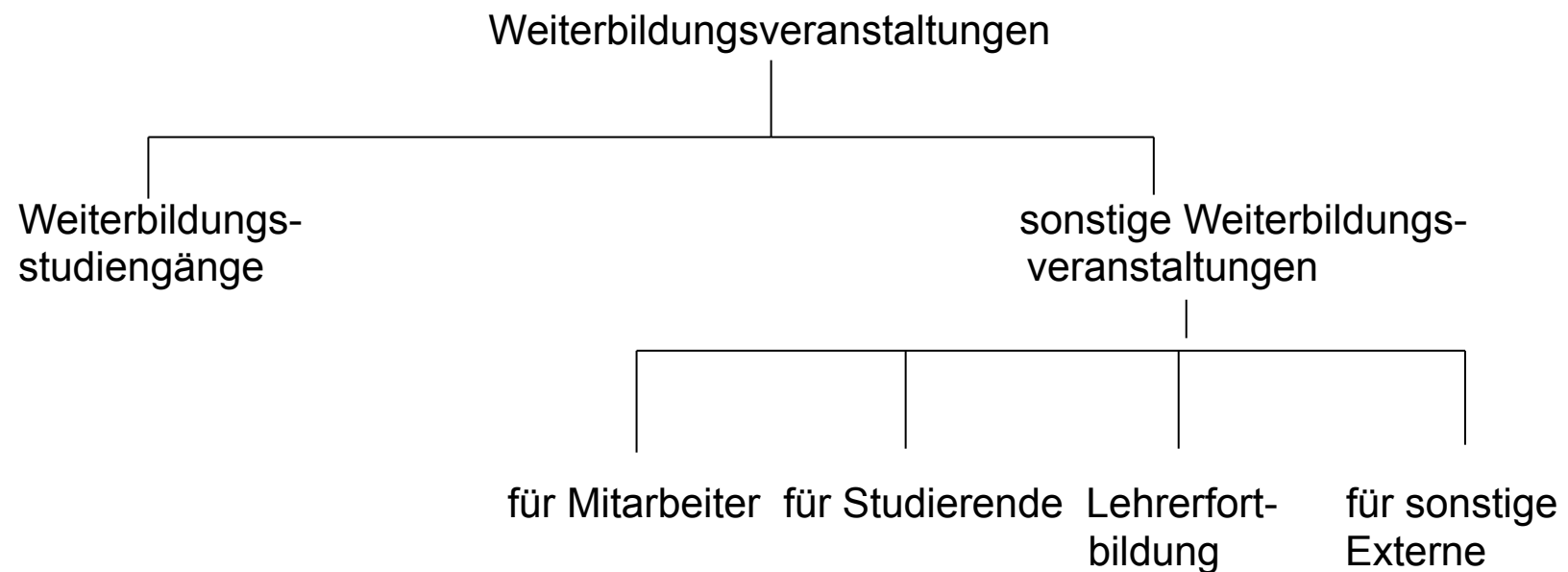
- Gliederung -

	Seite
<u>1. Arten von Weiterbildungsveranstaltungen/Tagungen</u>	4
1.1 Arten von Weiterbildungsveranstaltungen	4
1.2 Arten von Tagungen	5
1.3 Grundklassifizierung in nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Veranstaltungen	6
<u>2. Beurteilung einer Weiterbildungsveranstaltung/ Tagung aus steuerrechtlicher Sicht</u>	11
	11
2.1 Umsatzsteuer	
2.1.1 Möglichkeiten und Grenzen einer Umsatzsteuerbefreiung	12

2.1.2	Vorsteuerabzug	16
2.1.3	Innenumsätze	17
2.2	Ertragsteuern	18
<u>3.</u>	<u>Beurteilung einer Weiterbildungsveranstaltung/ Tagung aus Sicht der Trennungsrechnung</u>	20
3.1	Zweck der Trennungsrechnung	20
3.2	Klassifizierung der Veranstaltungen aus Sicht der Trennungsrechnung	21
3.3	Folgen der Trennungsrechnung	22
<u>4.</u>	<u>Spenden und Sponsoring</u>	23
<u>5.</u>	<u>Finanzierungsquellen</u>	25
<u>6.</u>	<u>Anhang: Hinweise zur Bewirtschaftung</u>	26

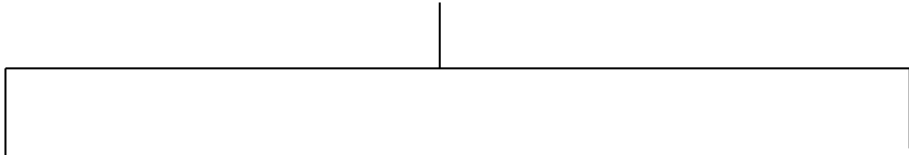
ARTEN VON WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen ist eine Aufgabe der Hochschulen im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und der Aufgabe der Weiterbildung.



ARTEN VON TAGUNGEN

Tagungen



Austausch unter
Wissenschaftlern
zur Verbreitung von
Forschungsergebnissen

Tagung mit externen
Teilnehmern
(z.B. Vertreter von Firmen,
Behörden, Privatpersonen)

GRUNDKLASSIFIZIERUNG IN NICHTWIRTSCHAFTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN

nichtwirtschaftlich

Weiterbildungsstudiengänge mit Hochschulabschluss in öffentlich-rechtlicher Form (z.B. weiterbildende Masterstudiengänge)

Begründung:

Nur eine Hochschule kann Hochschulabschlüsse vergeben. Diese werden aufgrund einer sogenannten **öffentlich-rechtlichen Sonderregelung** vergeben, die nur für Hochschulen gilt. Die Teilnehmer müssen für diese Klassifizierung eingeschriebene Studierende sein. Gebühren werden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erhoben, die nur für Hochschulen gilt. Daher besteht in diesem Bereich **kein Wettbewerb zu Privatanbietern**, so dass die Tätigkeit nichtwirtschaftlich ist.

PSP-Element individuell je nach Ausgestaltung des Weiterbildungsstudiengangs

wirtschaftlich

alle anderen Veranstaltungen mit Teilnehmerbeiträgen im Bereich Weiterbildung und Tagungen (die nicht unter die nebenstehenden Kategorien fallen) PSP- Element 40*

Begründung:

Hier besteht ein **potentieller Wettbewerb zu Privatanbietern**, denn die Durchführung dieser Veranstaltungen gegen Entgelt (Teilnehmerbeiträge) ist nicht einer Universität vorbehalten. Das Vorliegen des potentiellen Wettbewerbsverhältnisses reicht aus, um die Veranstaltung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit zu klassifizieren.

Die grundsätzliche Klassifizierung als wirtschaftliche Tätigkeit bedeutet noch nicht automatisch, dass gleichzeitig eine steuerpflichtige Tätigkeit oder eine für die Trennungsrechnung relevante Tätigkeit vorliegt. Dies muss separat geprüft werden.

Veranstaltungen **ohne Teilnehmerbeiträge**, die **ausschließlich aus eigenen Mitteln** der Universität Siegen finanziert werden

Begründung: Bei diesen Veranstaltungen liegen **keine externen Einnahmen** für die Veranstaltung vor, so dass kein Anknüpfungspunkt für eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht.

Kostenstelle oder PSP-Element der eigenen Mittel

Veranstaltungen **ohne Teilnehmerbeiträge, die ausschließlich durch echte Zuschüsse Dritter** oder durch eine Kombination aus **eigenen Mitteln der Universität Siegen und echten Zuschüssen Dritter** finanziert werden

Begründung:

Es werden **keine Teilnehmerbeiträge** erhoben, so dass **kein Leistungsaustausch** vorliegt. Echte Zuschüsse für diese Veranstaltungen gelten als nichtwirtschaftliche Mittel. Daher kann eine Veranstaltung, bei der als externe Einnahmen nur echte Zuschüsse vorliegen, auch aus eigenen Mitteln kofinanziert werden.

*3er-PSP-Element für die echten Zuschüsse
Kostenstelle oder PSP-Element der eigenen
Mittel*

Veranstaltungen, die nach diesem Schema dem nichtwirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden, unterliegen nicht der Trennungsrechnung und bei diesen entstehen keine steuerrechtlichen Folgen.

Begriffsdefinitionen zum Schema:

Eigene Mittel:

Eigene Mittel sind Mittel der Universität, die nicht aus Teilnehmerbeiträgen oder echten Zuschüssen, die speziell für die jeweilige Veranstaltung gewährt worden sind, stammen. Die Zweckbestimmung der Mittel muss die Finanzierung der geplanten Veranstaltung zulassen. Eigene Mittel können, soweit es sich um Veranstaltungen nichtwirtschaftlicher Art handelt, **auch Mittel aus Restmittelprojekten** (PSP-Element 30139999*) sein. **Eigene Mittel** können **nicht auf 40er-PSP-Elementen** verbucht werden, da auf diesen PSP-Elemente nur Ausgaben verbucht werden können, die mit wirtschaftlichen Einnahmen in Zusammenhang stehen.

Teilnehmerbeitrag/Entgelt/Leistungsaustausch:

Ein **Teilnehmerbeitrag** stellt ein Entgelt des Teilnehmers für die Veranstaltung und damit einen **Leistungsaustausch** dar, da der Teilnehmer im Gegenzug für seinen Beitrag das Recht erhält, an der Veranstaltung teilzunehmen und die entsprechenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Echter Zuschuss:

Ein **echter Zuschuss** ist eine Geldzahlung, den ein Zuschussgeber (z.B. eine wissenschaftliche Gesellschaft) zahlt, weil sie die Veranstaltung **uneigennützig fördern** oder überhaupt erst ermöglichen will, **ohne** hierfür eine **Gegenleistung** zu erwarten. Bei der Gewährung eines echten Zuschusses liegt somit **kein Leistungsaustausch** vor.

Gesamtschema zur Klassifizierung von Weiterbildungsveranstaltungen/Tagungen:

- 1. Stufe:** Grundklassifizierung: Nichtwirtschaftlich oder wirtschaftlich
 - siehe Schema oben
 - Wenn nach diesem Schema nichtwirtschaftlich, braucht die 2. Stufe nicht geprüft zu werden
- 2. Stufe:** Wenn nach der Grundklassifizierung wirtschaftlich
 - a) Prüfung im Hinblick auf die Trennungsrechnung
 - b) Steuerrechtliche Prüfung
 - Umsatzsteuer
 - Ertragsteuern (Steuern auf den Gewinn)

Für die Prüfung im Hinblick auf die Trennungsrechnung und im Hinblick auf die Steuern gelten jeweils unterschiedliche Kriterien, daher sind die Prüfungen unabhängig voneinander vorzunehmen.

Die folgenden Ausführungen gelten für Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen, die bei der Grundklassifizierung (1. Stufe) als wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft worden sind.

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - UMSATZSTEUER

Aus steuerrechtlicher Sicht ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen die **Umsatzsteuer** und die **Ertragsteuern** relevant sind.

Umsatzsteuerlich relevante Vorgänge können bei Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Tagungen (abgesehen vom Sponsoring s.u.) nur dann vorliegen, wenn hierfür **Teilnehmerbeiträge** erhoben werden, die **von außen** an die Universität gezahlt werden, wenn also ein **Leistungsaustausch** vorliegt.

Echte Zuschüsse sind umsatzsteuerrechtlich nicht relevant, da sie **keinen Leistungsaustausch** beinhalten.

Für die Umsatzsteuer unerheblich ist, ob die Einzahler Mitarbeiter, Studierende oder sonstige Externe (z.B. Privatpersonen, Firmen, Vereine, Behörden) sind. Ebenso ist für die Umsatzsteuer unerheblich, ob bei der Veranstaltung Gewinn erzielt wird oder ob die Teilnehmerbeiträge kostendeckend sind.

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - UMSATZSTEUER

Für Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen besteht mit § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG eine weitgehende **Umsatzsteuerbefreiung**. Die Vorschrift lautet:

Umsatzsteuerfrei sind die Vorträge, Kurse und anderen **Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die **von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ... durchgeführt werden**, wenn die Einnahmen **überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet** werden.

Zu den einzelnen Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung:

Von der Universität durchgeführt

Die Veranstaltungen müssen von der Universität (diese ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts) durchgeführt werden. Dazu muss die Universität die begünstigte Leistung erbringen.

die Einnahmen dienen überwiegend zur Deckung der Kosten

Dies bedeutet, dass nicht mehr als 50 % Gewinn mit der Veranstaltung erzielt werden darf, damit die Umsatzsteuerbefreiung eingreift. Dies ist bisher nicht problematisch gewesen.

Bei der Berechnung wird auf die einzelne Veranstaltung abgestellt, unter anderem daher ist für jede Veranstaltung ein Finanzierungsplan erforderlich.

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - UMSATZSTEUER

Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art

Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen der Universität sind Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, da sie von der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte geprägt sind.

Keine Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sind Veranstaltungen, die einen überwiegend geselligen Charakter haben. Dazu gehören z.B. Feste, Absolventenfeiern mit überwiegend geselligem Charakter und ein Hochschulball.

Die Umsatzsteuerbefreiung **umfasst**:

- die **Veranstaltung selbst** => der Teilnehmerbeitrag, der zur Finanzierung insbesondere folgender Kosten dient, ist umsatzsteuerfrei: Raummiete, Referentenhonorare, Druck von Tagungsflyern, Personalkosten, Gemeinkosten für Strom, Wasser und Reinigung
- das Angebot von **Tagungsgetränken** (Kaffee, Tee, Wasser, Saft) und von **Aufmerksamkeiten** (Kekse, Obst, Müsliriegel, Süßigkeiten, Salzstangen) während der Tagung, da diese Leistungen als unselbständige Nebenleistungen zur Veranstaltung gelten
- das Angebot eines **kleinen Imbisses** (z.B. Fingerfood, Kuchen, belegte Brötchen), der in der Pause im oder nahe beim Tagungsraum angeboten wird (diese Leistungen werden ebenfalls als Nebenleistungen angesehen)
- die **Bereitstellung eines Tagungsskripts**/der bei der Tagung verwendeten Präsentationen, sofern diese **nicht** in Form eines Tagungsbands **im Buchhandel** verkauft werden

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - UMSATZSTEUER

- ein **Referentenessen**, da bei einem Essen für die Referenten und die Organisatoren keine Leistung gegenüber den Tagungsteilnehmern vorliegt
- die **Übernachtung der Referenten**, da auch hier keine Leistung gegenüber den Tagungsteilnehmern vorliegt

Die durch die oben genannten Leistungen entstehenden Kosten können daher aus umsatzsteuerfreien Teilnehmerbeiträgen finanziert werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung umfasst **nicht**:

- ein Essen für die Teilnehmer in einem Restaurant (z.B. "**Konferenz-Dinner**")
- **Bustransfer** für die Teilnehmer zu deren Hotels
- **Übernachtungsleistungen für die Teilnehmer** (wenn die Universität die Hotels für die Teilnehmer bucht und aus den Teilnehmerbeiträgen bezahlt)
- sonstige Veranstaltungen in einem **Rahmenprogramm** (z.B. Stadtrundfahrt)
- der **Verkauf eines Tagungsbands**, sofern dieser **auch im Buchhandel** erhältlich ist (7 % Umsatzsteuer)

Begründung für die Umsatzsteuerpflicht:

Hierbei handelt es sich um eigenständige Hauptleistungen, die auch unabhängig von der Veranstaltung in Anspruch genommen werden können. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt daher hierfür nicht.

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - UMSATZSTEUER

Außer bei dem Verkauf des Tagungsbands findet auf alle oben genannten Leistungen der Umsatzsteuersatz von 19 % Anwendung.

Damit ergeben sich umsatzsteuerrechtlich drei Fälle von Veranstaltungen mit Teilnehmerbeiträgen:

1. **Umsatzsteuerfreie Veranstaltungen**, wenn für die Teilnehmerbeiträge nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden
2. **Umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen**, wenn für die Teilnehmerbeiträge nur bzw. überwiegend umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden
3. eine **Aufteilung der Teilnehmerbeiträge** in einen umsatzsteuerfreien und einen umsatzsteuerpflichtigen Anteil, wenn für die Teilnehmerbeiträge sowohl umsatzsteuerfreie als auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden

STEUERRECHTLICHE BEURTEILUNG - VORSTEUERABZUG

Beim Vorliegen umsatzsteuerpflichtiger Leistungen ist – bezogen auf diese - der sogenannte **Vorsteuerabzug** möglich. Dies bedeutet, dass sich die Universität die Umsatzsteuer, die ihr von anderen Unternehmern für Vorleistungen im Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen in Rechnung gestellt wird, vom Finanzamt erstatten lassen kann.

Beispiel:

Für ein Konferenz-Dinner, für das die Universität umsatzsteuerpflichtige Teilnehmerbeiträge erhoben hat, werden der Universität 1.000,00 € netto + 19 % USt 190,00 € = 1.190,00 € brutto vom Restaurant in Rechnung gestellt.

Die Universität kann sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in Höhe von 190,00 € (= Vorsteuer) vom Finanzamt erstatten lassen. Das PSP-Element wird dann nur mit den Nettokosten von 1.000,00 € belastet.

Bei Vorleistungen, die sich auf umsatzsteuerfreie Leistungen beziehen, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Buchungstechnischer Hinweis:

Umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Teilnehmerbeiträge werden jeweils auf separaten PSP-Elementen verbucht. Bitte kontieren Sie zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs und zur transparenten Abrechnung die Ausgaben, die mit den umsatzsteuerfreien bzw. umsatzsteuerpflichtigen Teilnehmerbeiträgen in Zusammenhang stehen, jeweils auf dem passenden PSP-Element.

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - INNENUMSÄTZE

Umsatzsteuerrechtlich unerheblich ist, wenn Teilnehmerbeiträge **innerhalb der Universität** von einem Lehrstuhl an einen anderen Lehrstuhl umgebucht werden. Dies ist dann der Fall, wenn Mitarbeiter eines Lehrstuhls der Universität Siegen an einer Veranstaltung eines anderen Lehrstuhls der Universität Siegen teilnehmen.

Da hier eine Leistungserbringung innerhalb der Universität erfolgt, bezeichnet man diese Vorgänge als **Innenumsätze**. Innenumsätze sind aufgrund ihres internen Charakters **nicht umsatzsteuerpflichtig**.

Bei Innenumsätzen erfolgt keine Einzahlung von außen.

Um derartige Umbuchung zu veranlassen, ist das **Formular "Umbuchung von Sachausgaben"** zu verwenden. Als Begründung ist anzugeben:

Teilnahme des Mitarbeiters X an der Veranstaltung des Lehrstuhls Y, interne Umbuchung des Teilnehmerbeitrags

Um Innenumsätze buchungstechnisch kenntlich zu machen, werden sie mit eigenen Sachkonten gebucht: Bei Weiterbildungsveranstaltungen/Tagungen wird das **Sachkonto 6099008 - Sonstige interne Verrechnung** verwendet. Bitte geben Sie dieses auf dem Umbuchungsbeleg an.

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - ERTRAGSTEUERN

Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen, die nach der Grundklassifizierung dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, sind grundsätzlich für die Ertragsteuern relevant. Dies bedeutet, dass für diese eine jährliche steuerliche Gewinnermittlung vorzunehmen ist, nicht jedoch, dass auch automatisch Ertragsteuern anfallen.

Ertragsteuern sind

- die **Körperschaftsteuer**
- die **Gewerbesteuer**
- die **Kapitalertragsteuer** (die anfällt, wenn Gewinne aus dem wirtschaftlichen in den nichtwirtschaftlichen Bereich transferiert werden)
- der **Solidaritätszuschlag**

Ertragsteuern fallen (im Gegensatz zur Umsatzsteuer) **nur dann** an, wenn aufgrund der jährlichen Gewinnermittlung ein **Gewinn** entsteht.

Der Gewinn wird (vereinfacht) ermittelt, indem (bezogen auf ein Jahr) die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Ausgaben von den Einnahmen aus der Veranstaltung abgezogen werden. Auf Seiten der Ausgaben gehören dazu auch die Personalkosten des Stammpersonals, das für die Veranstaltung tätig geworden ist, und die Gemeinkosten. Steuerlich wird ein Gemeinkostenzuschlag angesetzt, der mindestens 10 % der Einnahmen beträgt. In begründeten Einzelfällen kann der steuerliche Gemeinkostenzuschlag auch bis etwa 20 % der Einnahmen betragen. Dies ist z.B. dann

BEURTEILUNG AUS STEUERRECHTLICHER SICHT - ERTRAGSTEUERN

der Fall, wenn (mit entsprechend höherem Aufwand) zahlreiche Einnahmen zu verbuchen waren, was den Ansatz eines erhöhten Gemeinkostenzuschlags rechtfertigt.

Die **Ertragsteuerzahllast** insgesamt beläuft sich auf **maximal etwa 40 % des steuerlichen Gewinns**.

Für die steuerliche Gewinnermittlung werden alle in der Grundklassifizierung als wirtschaftlich klassifizierten Veranstaltungen im Bereich Weiterbildung/Tagungen zusammengefasst. Sie bilden den sogenannten Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Weiterbildung". Die Ertragsteuerzahllast wird dabei nach dem Anteil des Gewinns des einzelnen PSP-Elements am Gesamtgewinn des BgA auf die einzelnen PSP-Elemente verteilt. Veranstaltungen, die in einem Jahr keinen steuerlichen Gewinn erzielt haben, werden für das jeweilige Jahr keine Ertragsteuern belastet.

BEURTEILUNG AUS SICHT DER TRENNUNGSRECHNUNG

Zweck der Trennungsrechnung

Zweck der Trennungsrechnung ist die Trennung von - nach den Kriterien des EU-Beihilferahmens - wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Universität.

Eine **Quersubventionierung** von aus Sicht der Trennungsrechnung wirtschaftlichen Tätigkeiten mit nichtwirtschaftlichen Mitteln (z.B. Haushaltsmittel, Mittel auf Restmittel-PSP-Elementen) ist **nicht zulässig**. Damit soll eine Wettbewerbsneutralität zu Privatanbietern (Unternehmen) gewahrt werden, denn diese haben nicht die Möglichkeit, nichtwirtschaftliche Mittel (z.B. öffentliche Mittel aus Steuergeldern) für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten einzusetzen.

Wenn die Universität wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der Trennungsrechnung durchführt, soll sie daher die **Entgelte (hier die Teilnehmerbeiträge) zu Vollkosten** zuzüglich eines **angemessenen Gewinnzuschlags** kalkulieren. Damit soll sichergestellt und nachgewiesen werden, dass keine Quersubventionierung erfolgt. Die Einhaltung der Vorgaben der Trennungsrechnung wird im Rahmen des Jahresabschlusses nachgewiesen und in der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer geprüft.

Um den Nachweis führen zu können, ist es erforderlich, **auf den hierfür eingerichteten 40er-PSP-Elementen ausschließlich die zusammengehörenden Einnahmen und Ausgaben der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu buchen.**

BEURTEILUNG AUS SICHT DER TRENNUNGSRECHNUNG

Für die Trennungsrechnung nicht relevant sind:

- Veranstaltungen, die sich **nur an Mitarbeiter oder Studierende (Hochschulmitglieder) der Universität Siegen** richten
Begründung: Keine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr, Tätigkeiten interner Natur
- Austausch unter Wissenschaftlern, der **zur öffentlichen Verbreitung von Forschungsergebnissen** dient (diese werden z.B. nach der Tagung im Internet öffentlich bekannt gemacht)
Begründung: Die Verbreitung von Forschungsergebnissen gehört zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit. Teilnehmerbeiträge sollten, um die Befreiung von der Trennungsrechnung zu gewährleisten, hierbei insbesondere zur Finanzierung der Nebenleistungen/ergänzenden Leistungen (z.B. Catering, s.o.) verwendet werden, da dann bezogen auf die Veranstaltung selbst kein Leistungsaustausch vorliegt.
- **Lehrerfortbildungen**
Begründung: Das schulische Bildungswesen ist eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, daher ist auch die Lehrerfortbildung eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, da sie dazu dient, das schulische Bildungswesen aufrecht zu erhalten.

Bei diesen Veranstaltungen ist **eine Kofinanzierung aus eigenen Mitteln oder aus echten Zuschüssen möglich** (kein Quersubventionierungsverbot).

BEURTEILUNG AUS SICHT DER TRENNUNGSRECHNUNG

Für die Trennungsrechnung relevant sind:

- **alle anderen Veranstaltungen**, die nicht unter die oben genannte Aufzählung fallen, insbesondere Veranstaltungen, die sich an Firmen oder Privatpersonen wenden
Begründung: Bei diesen Veranstaltungen besteht ein (potentieller) Wettbewerb zu Privatanbietern.

Folgen der Einordnung als für die Trennungsrechnung relevante Tätigkeit:

- Im Finanzierungsplan müssen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch der **Overhead** und ein angemessener **Gewinnzuschlag** berücksichtigt werden. Der Overhead wird auf der Grundlage der aus den Teilnehmerbeiträgen finanzierten Personalkosten berechnet. Anzuwenden ist der für die Fakultät bzw. das Department geltende Overheadsatz. Ein angemessener Gewinnzuschlag beträgt mindestens 5 % der Gesamtkosten.
- Eine **Kofinanzierung aus eigenen Mitteln** ist **nicht möglich** (Quersubventionierungsverbot).
- Eine **Kofinanzierung aus echten Zuschüssen Dritter** ist nur möglich, wenn der **Mittelgeber ausdrücklich bestätigt**, dass diese für die im Sinne der Trennungsrechnung wirtschaftliche Veranstaltung verwendet werden können. Diese echten Zuschüsse werden auf 40er-PSP-Elementen bewirtschaftet. Sie unterliegen aber, weil bei ihnen kein Leistungsaustausch vorliegt, selbst nicht der Umsatzsteuer oder der Trennungsrechnung. Auch Ertragsteuern fallen in der Regel bei ihnen nicht an, da hieraus meist kein Gewinn erzielt wird.

SPENDEN UND SPONSORING

	Spende	nicht steuerbares Sponsoring	aktive Werbeleistung
Definition	freiwillige, uneigennützige und ohne Erwartung einer Gegenleistung gewährte Geld- oder Sachleistung	Geld- oder Sachleistung, die gegen die Nennung als Sponsor ohne besondere Hervorhebung gewährt wird	Geld- oder Sachleistung, die gegen die Nennung als Sponsor mit Hervorhebung gewährt wird
zulässige Gegenleistung der Universität	keine, Danksagung ist unschädlich	Hinweis auf die Unterstützung des Sponsors unter Verwendung von dessen Name und Logo (z.B. auf Tagungsunterlagen oder im Internet <u>ohne</u> Verlinkung)	alle Leistungen, die über die Nennung von Name und Logo hinausgehen, z.B. Anbringen von Werbebannern, Internetwerbung <u>mit</u> Verlinkung
Steuern	keine (kein Leistungsaustausch)	keine (gilt nicht als Leistungsaustausch)	Umsatzsteuer und Ertragsteuern
Trennungsrechnung	keine	keine	ja
Einsatz als Finanzierungsquelle	mit Spendenbescheinigung nur bei Veranstaltungen, die nach der Grundklassifizierung nichtwirtschaftlich sind, ohne Spendenbescheinigung wie echte Zuschüsse (siehe Schema unten)	bei allen Veranstaltungen möglich, bei TR-relevanten Veranstaltungen mit ausdrücklicher Bestätigung des Mittelgebers	bei allen Veranstaltungen möglich
PSP-Element	3*	3*	40*

SPENDEN UND SPONSORING

Spenden und Sponsoring können gemäß der vorstehenden Tabelle als weitere Finanzierungsquellen bei Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen verwendet werden.

Da Spenden und Sponsoringleistungen eigenständige Sachverhalte und wie in der Tabelle dargestellt besonders zu klassifizieren sind, werden sie **auf eigenständigen PSP-Elementen bewirtschaftet**.

Bei der Gewinnermittlung zu aktiven Werbeleistungen können als Ausgaben können **nur die Ausgaben angesetzt werden, die durch die Werbeleistung entstehen** (z.B. Druckkosten von Werbeanzeigen), nicht jedoch andere Ausgaben der Veranstaltung. Auch hier können **Ertragsteuern in Höhe von bis zu 40 % des Gewinns** anfallen.

ZULÄSSIGE FINANZIERUNGSQUELLEN

Finanzierungs- quelle Klassi- fizierung d. Veranstaltung	TN- Beiträge Tagung + Neben- leistungen	TN-Beiträge großes Essen, Rahmenprogr., Buchverkauf	echter Zuschuss Dritter/ Spende ohne Beschei- nigung	eigene Mittel	Sponsoring nicht steuerbar, nur Name u. Logo	aktive Werbeleistung (mehr als Name und Logo)	Spende mit Bescheini- gung
Veranstaltung nichtwirtschaftlich (ohne TR, ohne Steuern)	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Veranstaltung ohne TR, komplett ust.frei	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein
Veranstaltung ohne TR, anteilig ust.frei/ ust.pflichtig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Veranstaltung ohne TR TN-Beiträge komplett ust.pflichtig	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Veranstaltung mit TR komplett ust.frei	ja	nein	mit ausdrücklicher Bestätigung des Mittelgebers	nein	ja	ja	nein
Veranstaltung mit TR anteilig ust.frei/ ust.pflichtig	ja	ja	mit ausdrücklicher Bestätigung des Mittelgebers	nein	ja	ja	nein
Veranstaltung mit TR TN-Beiträge komplett ust.pflichtig	nein	ja	mit ausdrücklicher Bestätigung des Mittelgebers	nein	ja	ja	nein

HINWEISE ZUR BEWIRTSCHAFTUNG

Fristen für die An- und Abmeldung

Es ist hilfreich, klare Fristen für die An- und Abmeldung festzulegen (Planungssicherheit). Hierbei sollten Sie auch festlegen, dass bei einer Abmeldung nach einem bestimmten Zeitpunkt (dann, wenn Sie alle Bestellungen durchgeführt haben) keine Rückerstattung bzw. nur noch eine Teilerstattung des Teilnehmerbeitrags erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass Ihnen die Mittel zur Verfügung stehen, um Leistungen Dritter zu begleichen, die bereits beauftragt worden sind und meist kurz vor der Tagung nicht mehr storniert werden können (z.B. Raummiete, Druckkosten, Catering, Übernachtungskosten). Die Fristen müssen in den Anmeldeunterlagen (z.B. Flyer, Internetangebot) genannt werden, und es muss bei der Anmeldung deutlich werden, dass sie der Teilnehmer akzeptiert hat.

Rechnungserstellung

Die Rechnungserstellung erfolgt über das Rechnungssystem ARES, soweit die Veranstaltung einheitlich umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig ist. Sind mehrere Steuersätze anzuwenden, wird vom Team wirtschaftliche Projekte ein entsprechendes Word-Formular bereitgestellt.

<https://ares.zv.uni-siegen.de/>

HINWEISE ZUR BEWIRTSCHAFTUNG

Bareinnahmen, Quittungsformular

Ein Quittungsformular zur Quittierung von Bareinzahlungen (diese sollten den Ausnahmefall darstellen, z.B. bei Kleinbeträgen unter 10,00 €) wird bei Bedarf vom Team wirtschaftliche Projekte zur Verfügung gestellt. Bitte setzen Sie sich bei geplanten Bareinnahmen vorab wegen des Verfahrens mit dem Team wirtschaftliche Projekte in Verbindung.

Beschaffungen

Bitte beachten Sie auch bei Beschaffungen im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen die Beschaffungsrichtlinie und beteiligen Sie die Abteilung Beschaffung bei Beschaffungen oberhalb der Beschaffungsgrenze von 1.000 € brutto (z.B. Anmietung von Räumen, Catering, Anmietung von Bussen).

<http://www.uni-siegen.de/zuv/dezernat3/beschaffung/dateien/beschaffungsrichtlinie.pdf>

HINWEISE ZUR BEWIRTSCHAFTUNG

Bewirtungskosten

Bitte beachten Sie bei der Finanzierung von Bewirtungskosten die Bewirtungskostenrichtlinie.

<http://www.uni-siegen.de/zuv/dezernat1/fiko/bewikorl/>

Kurzfristig Beschäftigte

Wenn Sie den Einsatz von Kurzfristig Beschäftigten für die Organisation der Veranstaltung planen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Richtlinien und Formulare.

<http://www.uni-siegen.de/start/formularcenter/>

=> Personalangelegenheiten => Kurzfristige Beschäftigung

Internetangebot des Teams Wirtschaftliche Projekte

http://www.uni-siegen.de/zuv/dezernat1/wirtschaftliche_projekte/?lang=de